

**Satzung**  
**der**  
Stiftung STUDIUM - Stiftung für Ost-West-Integration

**Präambel**

Die „Stiftung STUDIUM - Stiftung für Ost-West-Integration“ wird aus zwei Gründen ins Leben gerufen: sie soll etwas von dem zurückgeben, was der Stifter auf seinem beruflichen Weg an Idealem und auch Materiellem geschenkt bekommen hat, und der Herkunft eines Teils seiner Familie aus dem Osten eine Erinnerung setzen. Entsprechend hat die Stiftung zwei Akzente: sie verleiht Stipendien an begabte junge Menschen, deren Interessen- und Aktivitätsschwerpunkte im geisteswissenschaftlichen Bereich liegen (hier vor allem Deutsch, Philosophie und Religion), oder an junge Menschen aus Osteuropa und den Ländern der ehemaligen Sowjetunion. Ihnen soll die Möglichkeit zu eröffnet werden, ein Studium frei nach ihren Wünschen, in Fächer- und Ortswahl unabhängig von Restriktionen, ausgestattet mit einer materiellen Grundversorgung durch ein Stipendium der Stiftung, aufzunehmen, durchzuführen und zu beenden.

**§ 1**

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung STUDIUM - Stiftung für Ost-West-Integration“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Kiel.

**§ 2**

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Erziehung und Bildung.

- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) die Vergabe von Stipendien an junge Menschen, die die Hochschulreife erlangt haben, für ein Studium an einer Hochschule,
  - b) studienbegleitende Veranstaltungen.
- (4) Der Stifter, nach Stiftungserrichtung der Vorstand, erlässt Richtlinien, in denen die Vergabekriterien für die Stipendien festgeschrieben werden. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzamts, auch im Falle der Abänderung. Diese Richtlinien werden Bestandteil der Satzung.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

### **§ 3**

#### Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Barvermögen in Höhe von 50.000 Euro ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters sowie Dritter erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen ganz oder teilweise einer Rücklage gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung zuführen. Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

## **§ 4**

### Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen, dazu können durchaus auch Anlagen in Grundvermögen, Wertpapieren oder Unternehmensanteilen in osteuropäischen Ländern oder Ländern der ehemaligen Sowjetunion gehören.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 5**

### Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus drei Personen besteht. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsvorstandes fort.
- (2) Der erste Vorstand wird vom Stifter durch das Stiftungsgeschäft berufen. Danach ergänzt sich der Stiftungsvorstand durch Kooptation.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder entsprechend.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Vorstandsmitglieder außer dem

abzuberufenden zustimmen. Dem abzuberufenden Mitglied soll zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

- (5) Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und deren/dessen Stellvertreter(in), wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
- (7) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

## **§ 6**

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Sofern es die finanziellen Verhältnisse der Stiftung zulassen, kann der Vorstand eine geeignete, dem Vorstand nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Die Anstellung von Hilfskräften ist unter den gleichen Voraussetzungen zulässig.
- (3)** Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

## **§ 7**

### Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt. Die Mitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 8**

### Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die des Stellvertreters.
- (2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag schriftlich zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

## **§ 9**

### Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Die/Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall ihre/seine Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung

statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied muss der Vorstand einberufen werden.

- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

## **§ 10**

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Anerkennung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

## **§ 11**

### Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 70% der nach § 8 Abs. 1 anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

## **§ 12**

### Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln bei Anwesenheit aller Mitglieder. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung, Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Erziehung und Bildung zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung, Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§ 14**

##### Aufsicht und Inkrafttreten

Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in Schleswig-Holstein geltenden Rechts.

Kiel, 15. Juli 2004

(Unterschrift des Stifters)